



# **Richtlinien der Stadt Kemnath**

## **zur Förderung des Baus**

### **von Regenwassernutzungsanlagen**

Stand: 01.01.2024

## **Förderprogramm der Stadt Kemnath**

### **Richtlinien:**

#### **1. Ziel der Förderung**

Die Stadt Kemnath fördert durch die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) den verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser. Darüber hinaus werden Trinkwasservorräte geschont und durch die Rückhaltung von Regenwasser die städtischen Regenrückhalteeinrichtungen bei starken Regenfällen entlastet. Des Weiteren wird der Einsatz von Trinkwasser für die Gartenbewässerung reduziert.

#### **2. Geförderte Maßnahmen**

Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden grundsätzlich nur Maßnahmen im Gebiet der Stadt Kemnath gefördert.

#### **3. Antragstellung und Nachweispflicht**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Kemnath bestimmten Antragsformblattes zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar.

Sie erhalten sämtliche Formulare als Download auf der Internetseite der Stadt Kemnath ([www.kemnath.de](http://www.kemnath.de)) oder bei der Bauverwaltung im Rathaus.

Förderfähig sind nur Maßnahmen für Haushalte und Gebäude, die sich im Gemeindegebiet der Stadt Kemnath befinden und tatsächlich an die Entwässerungsanlage der Stadt angeschlossen sind. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise ausbezahlt. Die Unterlagen erhalten Sie, wie auch die Anträge, als Download oder im Rathaus. Weiterhin werden Rechnungen und ein Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Person gefordert.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Stadtrat bzw. ein beschließender Ausschuss.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

##### **4.1 Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)**

###### **Fördervoraussetzungen und Förderhöhe**

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) im Stadtgebiet mit einem Mindestfassungsvermögen von 3 m<sup>3</sup> und einer maximalen Größe von 10 m<sup>3</sup> für bebaute und voll erschlossene Wohnbaugrundstücke. Zisternen in diesem Sinne sind ortsfeste Behälter aus Kunststoff oder aus Betonfertigteilen und dienen ausschließlich der Nutzung von Regenwasser.

Hinweis: nicht gefördert werden Zisternen in reinen Gartengrundstücken (ohne Kanalanschluss)

Der Zuschuss beträgt für eine Zisterne, die

a) nur der Gartenbewässerung dient:

Zisternengröße von 3 m<sup>3</sup> bis weniger als 6 m<sup>3</sup> 600 Euro  
Zisternengröße von mindestens 6 m<sup>3</sup> bis max. 10 m<sup>3</sup> 1.000 Euro

b) zur Brauchwassernutzung im Rahmen des jeweils gültigen Satzungsrechts der Stadt (z. B. Toilettenspülung und Waschwasser) und Gartenbewässerung dient:

Zisternengröße von 3 m<sup>3</sup> bis weniger als 6 m<sup>3</sup> 900 Euro  
Zisternengröße von mindestens 6 m<sup>3</sup> bis max. 10 m<sup>3</sup> 1.500 Euro

<b>Unterlagen Antragsstellung</b>	Antrag auf Förderung Regenwassernutzungsanlage, Kostenvoranschlag
<b>Unterlagen zur Auszahlung</b>	Auszahlungsantrag Regenwassernutzungsanlage mit Bestätigung des Fachbetriebs, Kopie der Rechnung, Zahlungsnachweis, Bilderdokumentation der Anlage Nachweis der Anzeige beim Gesundheitsamt

Regenwassernutzungsanlagen mit Brauchwassernutzung in Wohngebäuden und Wohnungen sind der Stadt mitzuteilen. Eine Genehmigung und Zuschussgewährung wird nur dann erteilt, wenn nachstehende Auflagen erfüllt werden:

- a) Das Leitungsnetz der Regenwassernutzungsanlage ist vom Netz der Trinkwasserversorgung zu trennen. Die Brauchwasserleitungen sind deutlich zu kennzeichnen.
- b) Entnahmestellen für Regenwasser sind mit den Worten "Kein Trinkwasser" oder bildlich zu kennzeichnen. Im Wasseranschlussraum ist zusätzlich ein Hinweis auf die Regenwassernutzungsanlage anzubringen.
- c) Die Nachspeisemöglichkeit aus der Trinkwasserversorgung darf nicht direkt in die Zisterne erfolgen, sondern nur über einen vorgelagerten Zwischenbehälter (Regenwassermanager). Der Zulauf darf nur mittels eines freien Auslaufs gem. der DIN EN 1717 ausgeführt werden.
- d) Die Überprüfung der technischen Einrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen Betrieb des Wasserinstallationshandwerks oder einen entsprechenden Sachverständigen nachzuweisen.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Regenwassernutzungsanlage auf aussagekräftigen Bildern dokumentiert wird und diese Bilder beim Auszahlungsantrag mit eingereicht werden.



Die Installation der Regenwassernutzungsanlage darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb im Umkreis von 50 km durchgeführt werden. Onlinekauf, Ratenkauf, Anmietung oder Leasing-Modelle und Ausführungen in Eigenleistung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Förderfähige Kosten sind ausschließlich die Anschaffungskosten für die Zisterne.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Prüfung auf Kombinierbarkeit obliegt dem Antragsteller.

Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z. B. als Bauauflage oder Festsetzung eines Bebauungsplans.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Gemeinde) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Die Durchführung der Maßnahmen muss 12 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

## **5. Umfang der Förderung/Zuwendungsempfänger**

- 5.1 Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4.1 angegeben.
- 5.2 Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privathaushalte), die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte des mit einem Gebäude bebauten Grundstücks im Bereich des Stadtgebiets Kemnath sind und ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Kemnath haben.  
Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Miteigentümer. Pro Grundstück kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden.

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

- 6.1 Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Stadt Kemnath (Bauamt) einzureichen:
- ausgefülltes Auszahlungsformular mit Bestätigung der ausführenden Firma
  - Kopie der Abschlussrechnung mit Zahlungsnachweis
  - Bilddokumentation
  - sämtliche geforderte Nachweise

- 6.2 Nach Erhalt der Unterlagen wird die Maßnahme von der Stadt Kemnath nochmals geprüft und der Zuschussbetrag ausbezahlt.
- 6.3 Die Unterlagen müssen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres bei der Stadt Kemnath eingegangen sein. Später eingereichte Unterlagen können im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden und werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.
- 6.4 Eigenleistungen werden nicht gefördert.

## 7. Allgemeine Regelungen

- 7.1 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Stadt oder anderen Behörden (Gesundheitsamt etc.) oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.
- 7.2 Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3 Die Stadt Kemnath ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt Kemnath auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft und gelten für Zisternen, mit deren Bau nach dem 01.01.2024 begonnen wird.

Sie sind zunächst für drei Jahre, also bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 10.000,00 € pro Jahr.

Die Stadt Kemnath behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor.

### Ansprechpartner

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus, bei Frau Birgit Brütting, Bauverwaltung, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath, Tel. 09642/707-741, E-Mail [birgit.brueetting@kemnath.de](mailto:birgit.brueetting@kemnath.de).

Kemnath, 05.12.2023

  
Roman Schäffler  
Erster Bürgermeister